

**Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Rösrath vom 23.09.2015**

**Änderungen:**

1. 25.11.2016 – Änderung der §§ 4, 9
2. 23.05.2017 – Änderung § 19 Abs. 4

**Satzung**  
**über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Rösrath**  
**(Vergnügungssteuersatzung) vom 23.09.2015**

Aufgrund des § 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Rösrath in seiner Sitzung am 21.09.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Rösrath (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**  
**Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Rösrath veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen-;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
6. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 5 genannten Einrichtungen, z.B. in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Straßenprostitution in Verrichtungsboxen;
7. Sex- und Erotikmessen;
8. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

## **§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 14 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 8 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

## **§ 3 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 8 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

## **II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze**

### **§ 4 Bemessungsgrundlagen**

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Steuer sind:
  1. die Eintrittsgelder (Kartensteuer - §§ 5 und 6);
  2. die Größe des benutzten Raumes (§ 11);
  3. der Spielumsatz (§ 7);
  4. der Spieleinsatz bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 9)
  5. die Anzahl der Apparate bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 10);
  6. die Roheinnahme (§ 12);
  7. Anzahl der Veranstaltungstage (§13).
- (2) Ist die Steuer nach Abs. 1 Ziffer 2 für eine Veranstaltung höher als die Steuer nach Abs. 1 Ziffer 1, wird die höhere Steuer festgesetzt.

- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonates mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Steuer nach Abs. 1 Ziffer 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums diese Steuer höher ist als die Steuer nach Abs. 1 Ziffer 1.

## **§ 5 Eintrittskarten**

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 14) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Rösrath vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Rösrath auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Rösrath binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

## **§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Rösrath den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Rösrath kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

## **§ 7 Nach dem Spielumsatz**

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Rösrath spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Rösrath kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

## **§ 8 Allgemeine Bestimmungen für das Halten von Apparaten**

- (1) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleeinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleeinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z.B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.
- (2) Der/Die Halter/in hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung und jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich beim Steueramt der Stadt Rösrath anzuzeigen.

## **§ 9 Apparate mit Gewinnmöglichkeiten**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
- (2) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Apparates bei der Aufstellung
  1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 8a) 4,0 v.H. des Spieleinsatzes
  2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 8b) 3,5 v.H. des Spieleinsatzes
- (3) Der Steuerschuldner nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 ist verpflichtet, monatlich dem Steueramt der Stadt Rösrath eine Steuererklärung für jeden Aufstellort und Kalendervormonat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats einzureichen.

Der Steuerschuldner nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 ist verpflichtet, quartalsweise dem Steueramt der Stadt Rösrath eine Steuererklärung für jeden Aufstellort und Kalendervierteljahr

nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 15. Werktag nach Ablauf des Kalendervierteljahres einzureichen.

Für die Steuererklärung erheblich sind jeweils die Zählwerkausdrucke, deren Auslesung im Erhebungszeitraum erfolgt ist.

Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer unter Anwendung des Steuersatzes nach § 9 Abs. 2 selbst zu errechnen.

Die der Steuererklärung zugrunde liegenden Zählwerkausdrucke, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 9 notwendigen Angaben enthalten müssen, sind entsprechend den Ordnungsvorschriften der §§ 146 ff. Abgabenordnung aufzubewahren und der Stadt Rösrath – Steueramt – auf Verlangen vorzulegen.“

## § 10

### Apparate ohne Gewinnmöglichkeiten

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat ohne Gewinnmöglichkeit und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 8a)	40,00 Euro
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 8b)	30,00 Euro
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 8 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben	500,00 Euro
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch braucht nicht separat angezeigt, sondern nur auf der Steuererklärung vermerkt werden.
- (5) Der Steuerschuldner nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 ist verpflichtet, monatlich dem Steueramt der Stadt Rösrath eine Steuererklärung für jeden Aufstellort und Kalendervormonat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats einzureichen.

Der Steuerschuldner nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ist verpflichtet, quartalsweise dem Steueramt der Stadt Rösrath eine Steuererklärung für jeden Aufstellort und Kalender-

vierteljahr nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis zum 15. Werktag nach Ablauf des Kalendervierteljahres einzureichen.

Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer unter Anwendung des Steuersatzes nach § 10 Abs. 2 selbst zu errechnen.

### **§ 11**

#### **Nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2, 5 und 7 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird, oder die Kartensteuer nach §§ 5 und 6 geringer als die nach der Raumgröße berechnete Steuer ist. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Steuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Rösrath kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

### **§ 12**

#### **Nach der Roheinnahme**

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7 bis 11 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Rösrath spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Rösrath kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

### **§ 13**

#### **Prostitution**

- (1) Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 6 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierte/n 6,00 Euro pro Veranstaltungstag.
- (2) Die Abrechnung der Veranstaltungstage sowie die Selbstberechnung der Steuer hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erfolgen.

## **II. Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 14**

#### **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Rösrath anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 bis 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Rösrath ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

### **§ 15**

#### **Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach §§ 8 bis 10 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 8 genannten Orten.

### **§ 16**

#### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (2) Die Stadt Rösrath ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Die Steuerfestsetzung ergeht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Die Erklärung ist eine Steuererklärung im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 17**

#### **Verspätungszuschlag und Steuerschätzung**



- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Rösrath die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 18 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Stadt Rösrath ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

## **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Abgabenhinterziehung nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes NRW kann mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes NRW handelt, wer eine Abgabenhinterziehung leichtfertig begeht.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe a) des Kommunalabgabengesetzes NRW handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
  1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
  2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
  3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
  4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
  5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
  6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
  7. § 8 Abs. 2: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
  8. § 9 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
  9. § 9 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke
  10. § 12 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
  11. § 13 Abs. 2: Abrechnung der Veranstaltungstage
  12. § 14 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
  13. § 10 Abs. 5: Einreichung der Steuererklärung

- (5) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 dieser Bestimmung kann nach § 20 Abs. 3 Kommunalabgabengesetzes NRW mit Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Rösrath (Vergnügungssteuersatzung) vom 23.09.2015 tritt am 01.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer“ der Stadt Rösrath vom 11.12.2002 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Rösrath (Vergnügungssteuersatzung) vom 23.09.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Formvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 23.09.2015

Marcus Mombauer  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Rösrath wurde am 28. September 2015 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist seit dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Der 1. Nachtrag der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Rösrath wurde am 01. Dezember 2016 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist seit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Der 2. Nachtrag der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Rösrath wurde am 29. Mai 2017 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist seit dem 01. Juni 2017 in Kraft.